

Begleitschreiben zur Vernehmlassung der Totalrevision der Statuten des ZV KES

Gemäss Beschluss des Vorstandes vom 6. April 2017 wurden alle Gemeinden des ZV KES eingeladen zur den Statutentotalrevision Stellung zu beziehen.

Dies haben alle Gemeinden per 7. Juni 2017 gemacht.

Folgende Gemeinden hatten keine Ergänzungen und Bemerkungen:

Bäretswil, Dürnten, Fischenthal, Grüningen, Rüti und Wald.

Folgende Ergänzungen wurden bereits umgesetzt:

Gmd. Seegräben:

Art. 36 Haftung in Abs. 2 sollte es wahrscheinlich in der Klammer heissen (Art. 33b bzw. 33c). Es gibt zwei Artikel 42.

Stadt Wetzikon:

Alt: Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Neu: Das Organisationsreglement des ZV KES regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Im Sinn umgesetzt:

Gmd. Bubikon:

Art. 11 Der Begriff „Gegenstand“ ist durch den Begriff „Volksinitiative“ gemäss Musterstatuten zu ersetzen.

Der Übergriff ist „Volksinitiative“ Art. 11 regelt den Gegenstand der Volksinitiative

Bemerkungen / Fragen:

Gmd. Hinwil:

Erstellt der ZV KES eine Musterweisung zuhanden der Gemeindeversammlungen?

Benötigt die Totalrevision die Zustimmung aller Gemeinden?

Antwort auf beide Fragen: JA

Gmd. Gossau:

Der Vorstand KES wird ersucht, zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Bilanzfähigkeit des Zweckverbandes eine Verstetigung der Gemeindebeiträge möglich wird. Ziel sollte es sein, dass nach Ablauf eines Geschäftsjahres weder Nachzahlungen noch Rückzahlungen erforderlich sind.

Antwort:

Die Vermögensfähigkeit des ZV KES ist nur auf dem Papier gegeben, doch da der ZV KES nicht über Sicherheiten verfügt, kann er nicht auf dem freien Markt Geld zu ökonomisch sinnvollen Zinsen aufnehmen. Der Zweckverband verfügt somit in der Regel über kein wesentliches Vermögen.

Der Zweckverband ist daher darauf angewiesen ausstehende Guthaben bei den Gemeinden einzufordern, da sonst die notwendige Liquidität nicht vorhanden ist.

Bei einem Kontokorrentüberschuss hat der Verbandssekretär die Finanzsekretäre der einzelnen Gemeinden in der Vergangenheit gefragt, ob eine Rückzahlung erwünscht ist oder nicht. Somit gab es schon in der Vergangenheit die Möglichkeit den zweiten Teil der Fragestellung zu erfüllen.

Bislang wurde eine Rückzahlung von grösseren 5-stelligen Beträgen immer von Seiten der Gemeinden gewünscht. Im Moment kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen unterjährigen Nachzahlungen mehr kommen wird, hingegen wird bei kleineren Gemeinden aufgrund der statistischen Verrechnung der Berufsbeistandschaft die Möglichkeit einer Abweichung zwischen budgetiertem Anteil und effektivem Anteil der Kosten grösser werden.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Stark
Verbandssekretär

Rüti, 16. Juni 2017